

Gebührenordnung für die Musikschule Erbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 27. Juni 2022 die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erbach neu beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erbach erhebt beim Besuch der Musikschule ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu bezahlen ist. Maßgabe dabei ist, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird.

1. Es gelten nachfolgenden Unterrichtsgebühren

	Dauer	jährlich	monatlich
1.1 Grundstufe Musikgarten (0-3 Jahre) Erlebnisraum Musik (3-4 Jahre) Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)	45 min	294,00 €	24,50 €
1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht			
1.2.1 Einzelunterricht	30 min 45min	804,00 € 1.146,00 €	67,00 € 95,50 €
1.2.2 Gruppenunterricht	45 min		
Gruppe zu 2 Schülern		642,00 €	53,50 €
Gruppe zu 3 Schülern		468,00 €	39,00 €
Gruppe zu 4 Schülern		384,00 €	32,00 €
Gruppe ab 5 Schülern		306,00 €	25,50 €
1.2.3 Gruppenunterricht	60 min		
Gruppe ab 5 Schülern		372,00 €	31,00 €
1.3 Ergänzungsfach ohne Belegung eines Hauptfachs		264,00 €	22,00 €

2. Erwachsenenzuschlag

Für Unterricht von Erwachsenen (ab 27 Jahre) wird ein Aufschlag von 30 % auf die für Schüler festgesetzten Entgelte erhoben.

3. Benutzungsgebühren für Instrumente

- Für die nach der Schulordnung von der Musikschule überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr inkl. Versicherung in Höhe von 7,50 € festgesetzt.
- Bereitstellungsgebühren für immobile Instrumente (Klavier)
Für die musikschuleigenen immobilen Instrumente (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2,00 € festgesetzt.

4. Gebührenermäßigung

4.1 Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das 2. Kind um 25 %
für das 3. Kind um 50 %
ab dem 4. Kind um 75 %

Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.2 Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach um 25 % auf 75 % des Unterrichtsentgeltes. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt der höchstbewertete Unterricht als 1. Unterrichtsfach. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.3 Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

4.4 Musikvereinsermäßigung

Für Schüler, die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 15 % auf 85 % des Unterrichtsentgeltes.

5. Unterricht in Zeiten behördlicher Schließung

Für Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt Folgendes:

- Der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich wird über digitale Medien erteilt.
- In der Elementarstufe werden den Teilnehmer*innen Unterrichtsinhalte per Mail und über Online-Tutorials zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren im Ensemble-, Orchester- und Ergänzungsbereich werden ausgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 3 Verwaltungsgebühr

Die Musikschule der Stadt Erbach erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €. Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- Die Gebührenschildner entsteht am ersten Unterrichtstag.
- Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im Übrigen im Voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. Juli 2005 mit Änderungen, zuletzt am 25. Juni 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, den 28. Juni 2022

gez. Gaus, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.